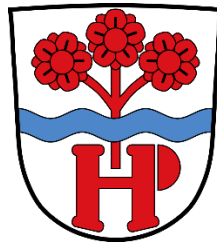


Teil B



GEMEINDE HIMMELSTADT

(Landkreis Main-Spessart)

Begründung zur 10. Flächennutzungsplanänderung

Aufgestellt:

ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG
Kühlenbergstraße 56
97078 Würzburg

Würzburg, den 27.08.2026
geändert:
red. geändert:

(Unterschrift)

in Zusammenarbeit mit:

Simon Mayer
Würzburger Straße 53
97250 Erlabrunn

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Angaben zur Gemeinde Himmelstadt	3
2.	Anlass und Zweck der Planung	4
3.	Geltungsbereich	5
4.	Stand der Bauleitplanung	6
5.	Lage im Raum	7
6.	Planung	8
7.	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	9
8.	Maßnahmen zur Verwirklichung	11
	8.1 Entwässerung	11
	8.2 Erschließung	11
	8.3 Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon/Internet	11
	8.4 Müllentsorgung	11
9.	Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	12
	9.1 Sichtbeziehungen und Landschaftsbild	13
	9.2 Einwirkungen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung	13
	9.3 Elektrische und magnetische Felder	13
	9.4 Landschafts- und Naturschutz	14
	9.5 Immissionsschutz	14
	9.6 Bodenschutz	15
	9.7 Bodendenkmalpflege	15
10.	Neuausweisung	17
11.	Durchführung des Verfahrens	18
	11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	18
	11.2 Aufstellungsbeschluss	18
	11.3 Beteiligung der Bürger	18
	11.4 Auslegung	19
	11.5 Feststellungsbeschluss	19
	11.6 Genehmigungsvermerk	19
	11.7 Bekanntmachung der Genehmigung	19
	11.8. Unterrichtung	20
	Liste der Träger öffentlicher Belange	21

1. Angaben zur Gemeinde Himmelstadt

Die Gemeinde Himmelstadt liegt im Regierungsbezirk Unterfranken und gehört zur Planungsregion Würzburg (Region 2). Sie befindet sich im Norden des Landkreises Main-Spessart, etwa 7 km südöstlich des Mittelzentrums Karlstadt sowie rund 3 km vom Grundzentrum Zellingen entfernt. Weitere Mittelzentren wie Marktheidenfeld, Gemünden am Main und Lohr am Main befinden sich im Umkreis von etwa 20 km.

Über die Bundesstraße B 27 ist die Gemeinde an das Regionalzentrum Würzburg angebunden, das in einer Entfernung von rund 22 km liegt und als wirtschaftliches, kulturelles und administratives Zentrum der Region fungiert. Ergänzend besteht mit dem Bahnhof Himmelstadt ein Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr mit regelmäßigen Verbindungen in Richtung Würzburg und Karlstadt.

Die Gemeinde verfügt damit über eine gute verkehrliche Erreichbarkeit und ist in das regionale Verkehrsnetz eingebunden. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans betrifft Flächen im Gemeindegebiet westlich von Himmelstadt, die entsprechend der regionalplanerischen Zielsetzungen für die Nutzung der Windenergie entwickelt werden sollen.

2. Anlass und Zweck der Planung

Ziel der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Himmelstadt ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen außerhalb des rechtswirksam festgelegten Vorranggebiets für Windenergie. Hierzu sollen die betroffenen Flächen künftig als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt werden.

Das im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Windenergiegebiet wird zugleich gemäß § 249c BauGB als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt. Ziel der Darstellung als Beschleunigungsgebiet ist es, die Voraussetzungen für eine Beschleunigung der nachfolgenden Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen zu schaffen.

Die Voraussetzungen für die Darstellung als Beschleunigungsgebiet werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung geprüft. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die in § 249c Abs. 2 BauGB genannten Ausschlussgebiete nicht als Beschleunigungsgebiete dargestellt werden dürfen.

Anlass der Planung ist die konkrete Anfrage eines Vorhabenträgers zur Errichtung von insgesamt fünf Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Von den insgesamt fünf geplanten Windenergieanlagen befinden sich drei innerhalb des rechtswirksam festgelegten Vorranggebiets für Windenergie. Zwei weitere Anlagenstandorte liegen außerhalb dieses Bereichs. Für deren Realisierung ist die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Mit der Flächennutzungsplanänderung schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich und leistet zugleich einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie dient der Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung und liegt gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 9181, 9182, 9183, 9184, 9199, 9200, 9201, 9202, 9203, 9204, 9205, 9206, 9207, 9208, 9209, 9210, 9211, 9212, 9213, 9214, 9216, 9217, 9218, 9219, 9220, 9288, 9289, 9332, 9336 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 3012, 9176/1, 9179, 9180, 9187, 9195, 9196, 9197, 9198, 9215, 9221, 9287, 9288/2, 9333, 9334, 9335, 9336, 9340 der Gemarkung Himmelstadt. Der Geltungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 58,58 ha auf.

Gegenüber dem im Aufstellungsbeschluss festgelegten Geltungsbereich wurde dieser im weiteren Planungsverlauf angepasst. Die Erweiterung berücksichtigt die Bereiche der Rotorüberstreichung (Rotor-out), die über die eigentlichen Anlagenstandorte hinausreichen und für eine vollständige Darstellung der geplanten Sondergebietsfläche in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Wald sowie für die Aufforstung dargestellt. Im Rahmen der 10. Änderung erfolgt die Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windenergie“.

4. Stand der Bauleitplanung

Die Gemeinde Himmelstadt besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1992, der von der Regierung von Unterfranken genehmigt wurde.

Innerhalb des Gemeindegebietes besteht eine Vielzahl rechtskräftiger Bebauungspläne, deren Umgriff in die jeweiligen Änderungen des Flächennutzungsplans eingeflossen ist.

Im Rahmen des Projekts „Digitale Planung Bayern-XPlanung“ des Bundesministeriums Bayern wurde die Gemeinde Himmelstadt im Jahr 2022 als Modellkommune ausgewählt. In Zusammenarbeit mit den ARZ INGENIEUREN wurde der analoge sowie in Teilbereichen digital vorliegende Flächennutzungsplan XPlan-konform digitalisiert und dient nun als Darstellungsgrundlage im Rahmen der Änderung.

5. Lage im Raum

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Gemeinde Himmelstadt liegt im Regierungsbezirk Unterfranken und gehört der Planungsregion Würzburg (Region 2) an. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.06.2023) ist die Gemeinde dem Allgemeinen ländlichen Raum sowie dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet.

Für die vorliegende Planung sind insbesondere die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die Ziele und Grundsätze des Regionalplans der Region Würzburg maßgebend. Diese werden in den nachfolgenden Kapiteln näher erläutert.

6. Planung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Darstellung von zwei Sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“.

Das dargestellte Windenergiegebiet wird gemäß § 249c BauGB zugleich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt. Die Abgrenzung der Beschleunigungsgebiete entspricht der Abgrenzung der dargestellten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“.

Die Voraussetzungen des § 249c Abs. 2 BauGB für die Darstellung als Beschleunigungsgebiet wurden geprüft. Die Beschleunigungsgebiete liegen nicht innerhalb der dort genannten Gebiete, in denen eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen ist.

Vorgesehen ist die Errichtung von insgesamt fünf Windenergieanlagen, von denen zwei Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind. Die Anlagen sind als Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 oder eines technisch vergleichbaren Anlagentyps mit einer Nennleistung von bis zu 7,0 MW, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nabenhöhe von bis zu 175 m und einer Gesamthöhe von bis zu 262,5 m geplant.

Das Sondergebiet dient der planungsrechtlichen Vorbereitung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen. Die geplanten Anlagenstandorte liegen außerhalb der rechtswirksam festgelegten Vorranggebiete für Windenergie und können daher nicht auf Grundlage der bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans realisiert werden. Mit der vorliegenden Flächen-nutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen.

Die Abgrenzung des Sondergebiets berücksichtigt neben den geplanten Anlagenstandorten auch die Flächen der Rotorüberstreichung (Rotor-out), soweit diese über die Maststandorte hinausreichen.

7. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Gemeinde Himmelstadt liegt in der Planungsregion Würzburg (Region 2) und ist nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.06.2023) dem Allgemeinen ländlichen Raum sowie dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Das Landesentwicklungsprogramm verfolgt das Ziel, die räumlichen Voraussetzungen für eine sichere, bezahlbare und nachhaltige Energieversorgung zu schaffen. Hierzu sollen die erneuerbaren Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden (LEP Ziel 6.2.1). Gleichzeitig sollen erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten ausgebaut werden (LEP Grundsatz 6.2.3). Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung trägt diesen landesplanerischen Zielsetzungen Rechnung, indem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen geschaffen werden.

Auch bundesrechtlich kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu. Gemäß § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral erfolgt ist. Diese gesetzliche Wertentscheidung ist auch im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und verleiht dem Ausbau der Windenergie im Rahmen der planerischen Abwägung ein besonderes Gewicht.

Der Regionalplan der Region Würzburg (Region 2) konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms. Im Kapitel B X „Energieversorgung“ wird das Ziel verfolgt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch der Region kontinuierlich zu erhöhen und hierfür geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Zu diesem Zweck wurden Vorranggebiete für Windenergie festgelegt. Unmittelbar an das Plangebiet grenzt das rechtswirksam festgelegte Vorranggebiet WK 9-I „Südwestlich Himmelstadt“ an.

Innerhalb dieses Vorranggebiets befinden sich drei der insgesamt fünf geplanten Windenergieanlagen. Die beiden weiteren Anlagenstandorte liegen außerhalb des Vorranggebiets und sind Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Mit der Darstellung des Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dieser beiden Windenergieanlagen. Die Planung unterstützt damit die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen von Bund, Freistaat Bayern und Region. Die Belange des Natur-, Arten-, Immissions-, Wasser- und Denkmalschutzes werden entsprechend der Planungsebene im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorhabenbezogen konkretisiert.

Für das unmittelbar angrenzende Vorranggebiet WK 9-I weist der Regionalplan insbesondere auf den wasserwirtschaftlichen Belang des Einzugsgebiets der Trinkwassergewinnung „Zellinger Becken“ sowie auf einen erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfbedarf aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet „Zellinger Gemeindewald“ hin.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

8.1 Entwässerung

Die Entwässerung der geplanten Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich dezentral. Im Regelbetrieb fällt kein Schmutzwasser an. Anfallendes Niederschlagswasser wird, soweit technisch möglich und wasserwirtschaftlich zulässig, auf den Grundstücken versickert. Die Anforderungen des vorsorgenden Gewässer- und Bodenschutzes sind zu berücksichtigen.

8.2 Erschließung

Die Erschließung der Anlagenstandorte erfolgt über vorhandene sowie erforderlichenfalls auszubauende Wirtschaftswege. Die erforderlichen Kranstell-, Montage- und Zuwegungsflächen werden nach Fertigstellung, soweit sie nicht dauerhaft benötigt werden, zurückgebaut und rekultiviert.

8.3 Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon/Internet

Eine Versorgung der Windenergieanlagen mit Trinkwasser oder Erdgas ist für den Betrieb nicht erforderlich. Die elektrische Anbindung der Anlagen an das öffentliche Stromnetz erfolgt über Erdkabel. Die konkrete Trassenführung sowie der Netzverknüpfungspunkt werden im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren mit dem zuständigen Netzbetreiber abgestimmt. Erforderliche Telekommunikationseinrichtungen werden bei Bedarf im Zuge der Erschließung hergestellt.

8.4 Müllentsorgung

Während des Betriebs der Windenergieanlagen fallen keine hausmüllähnlichen Abfälle an. Betriebsbedingte Abfälle, insbesondere im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, werden fachgerecht gesammelt und entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen verwertet oder entsorgt.

9. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist, dokumentiert.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht und bewertet. Darüber hinaus wurden mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern betrachtet. Die nachfolgenden Ausführungen fassen die wesentlichen umweltbezogenen Belange der Planung zusammen. Die detaillierte Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Im Hinblick auf die zusätzliche Darstellung der Änderungsfläche als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land wurden im Rahmen der Umweltprüfung ergänzend die Anforderungen des § 249c BauGB berücksichtigt. Insbesondere wurden die Voraussetzungen für die Darstellung als Beschleunigungsgebiet sowie mögliche negative Umweltauswirkungen auf die hierfür maßgeblichen Umweltbelange geprüft.

Die Prüfung ist im Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans dokumentiert. Auf Grundlage der ermittelten möglichen Umweltauswirkungen werden geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB abgeleitet, um mögliche negative Umweltauswirkungen bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sowie deren Netzanschluss zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

9.1 Sichtbeziehungen und Landschaftsbild

Durch die Darstellung der Sondergebiete „Windenergie“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen geschaffen. Aufgrund ihrer Höhe sind Windenergieanlagen grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Fernwirkung verbunden.

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das rechtswirksam festgelegte Vorranggebiet für Windenergie WK 9-I „Südwestlich Himmelstadt“ an. Die beiden geplanten Anlagen ergänzen die dort vorgesehenen Windenergieanlagen und führen zu einer räumlichen Bündelung der Windenergienutzung. Eine Zersplitterung des Landschaftsraums durch einzeln verteilte Anlagen wird dadurch vermieden.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von rund 1,25 km zu den geplanten Windenergieanlagen. Dadurch wird der Bereich deutlich oberhalb des in der Rechtsprechung regelmäßig herangezogenen Abstandes der dreifachen Anlagenhöhe erreicht.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt.

9.2 Einwirkungen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung

Staub-, Geruchs-, Lärm- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Windenergieanlagen und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen.

9.3 Elektrische und magnetische Felder

Die elektrische Anbindung der Windenergieanlagen erfolgt über Erdkabel an das öffentliche Stromnetz. Schädliche Auswirkungen durch elektrische oder magnetische Felder sind bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen nicht zu erwarten.

9.4 Landschafts- und Naturschutz

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt. Hierbei wurden insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht und bewertet.

Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung stehen der Darstellung der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung ‚Windenergie‘ unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen keine Umweltbelange entgegen, die die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausschließen.

Im Hinblick auf die Darstellung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land wurden die Anforderungen des § 249c BauGB im Rahmen der Umweltprüfung ergänzend berücksichtigt. Der Umweltbericht enthält hierzu eine Prüfung der maßgeblichen Gebiets- und Artenschutzbelange und benennt auf Grundlage der ermittelten möglichen Umweltauswirkungen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Die konkrete Ausgestaltung und Anwendung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt auf Vorhabenebene im nachgeordneten Genehmigungsverfahren.

9.5 Immissionsschutz

Windenergieanlagen verursachen betriebsbedingt Schallimmissionen sowie unter bestimmten Voraussetzungen periodischen Schattenwurf. Die Beurteilung der Geräuschemissionen erfolgt nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die Windenergieanlagen werden so betrieben, dass die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden. Bei Bedarf können die Anlagen in verschiedenen Schallbetriebsmodi betrieben werden.

Zur Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Schattenwurfprognose erstellt. Sofern erforderlich, ist die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfmoduls sicherzustellen.

9.6 Bodenschutz

Für möglichst geringen Bodeneingriff ist zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (Mantelverordnung Stand: 01.08.2023) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfehlen sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume oder aufgelockerte Bereiche angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Nach endgültiger Aufgabe der Nutzung werden die Windenergieanlagen einschließlich der Fundamente, Kranstellflächen, Anschlussleitungen und der dauerhaft nicht benötigten Erschließungsanlagen zurückgebaut. Die betroffenen Flächen werden entsprechend den Vorgaben des Genehmigungsverfahrens rekultiviert. Zur Sicherstellung des Rückbaus ist im Genehmigungsverfahren eine entsprechende Sicherheitsleistung zu erbringen.

9.7 Bodendenkmalpflege

Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG)

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.

(4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Schatzregal (Art. 9 BayDSchG)

(1) Bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern. Sie sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

10. Neuausweisung

Erweiterungs- fläche	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Windenergie“	Gesamt- größe:	58,58 ha
Flur-Nr.:	9181, 9182, 9183, 9184, 9199, 9200, 9201, 9202, 9203, 9204, 9205, 9206, 9207, 9208, 9209, 9210, 9211, 9212, 9213, 9214, 9216, 9217, 9218, 9219, 9220, 9288, 9289, 9332, 9336 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 3012, 9176/1, 9179, 9180, 9187, 9195, 9196, 9197, 9198, 9215, 9221, 9287, 9288/2, 9333, 9334, 9335, 9336, 9340 der Gemarkung Himmelstadt		
Aktuelle Nutzung:	Fläche für die Landwirtschaft, Flächen für Wald sowie Aufforstung		
Angrenzende Nutzungen:	Fläche für die Landwirtschaft, Flächen für Wald sowie Aufforstung		
Bisherige Ausweisung im FNP:	Fläche für die Landwirtschaft, Flächen für Wald sowie Aufforstung		
Vorgeschlagene neue Ausweisung:	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“, zugleich Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB		
Grundfläche:	58,58 ha		
<u>Städtebauliche Beurteilung:</u>	<u>Landschaftsplanerische Beurteilung:</u>		
./.	./.		
<u>Zu erwartender Eingriff:</u>	<u>Ausgleich:</u>		
kein erheblicher Eingriff	./.	./.	

11. Durchführung des Verfahrens

11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt werden, können der im Anhang zur Begründung beigefügten Liste entnommen werden.

11.2 Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Himmelstadt wurde in der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2026 gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am

____.____.____.

11.3 Beteiligung der Bürger

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund war der Vorentwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans, in der Fassung _____.____._____ in der Zeit vom _____.____._____ – _____.____._____ auf der Internetseite der Gemeinde Himmelstadt und der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen sowie über die Verknüpfung des Zentralen Landesportals Bayern zur jedermanns Einsicht verfügbar.

Zudem bestand die Möglichkeit die Unterlagen in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, Würzburger Straße 26, 97225 Zellingen, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

11.4 Auslegung

Der Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom __.__.____, war im Zeitraum vom __.__.____ bis __.__.____ auf der Internetseite der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft sowie über die Verknüpfung des Zentralen Landesportals Bayern zur jedermanns Einsicht verfügbar.

Zusätzlich lagen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltungsgemeinschaft zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Diese Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom __.__.____.

Die hier geäußerten Bedenken und Anregungen werden vom Gemeinderat im Anschluss bewertet und abgewogen.

11.5 Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom __.__.____ die 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom __.__.____, redaktionell geändert am __.__.____, gemäß § 5 BauGB festgestellt.

11.6 Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Bescheid vom __.__.____ die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom __.__.____, redaktionell geändert am __.__.____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

11.7 Bekanntmachung der Genehmigung

Die Erteilung der Genehmigung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am __.__.____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Damit wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

11.8. Unterrichtung

Alle nicht öffentlich zugänglichen Regelungen, Vorschriften und Normen, o. ä. auf die im Bauleitplan verwiesen wird, sind in der für das Bauleitverfahren geltenden Fassung bei der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen auf Nachfrage zu den allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Gemeinde Himmelstadt, den

.....
Herbert Hemmelmann, 1. Bürgermeister

Liste der Träger öffentlicher Belange

1	Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
4	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Würzburg und Karlstadt
5	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q - Bauleitplanung
7	Bayerisches Landesamt für Umwelt
8	Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld
9	Bezirk Unterfranken, Fachberater für Fischerei
10	Bund Naturschutz, Kreisgruppe Main-Spessart
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
12	Bundesanstalt für Immobilienverwaltung
13	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)
14	Die Autobahn GmbH des Bundes
15	DB Netz AG, Deutsche Bahn AG DB Immobilien KTB
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 14
17	Energieversorgung Lohr-Karlstadt u. Umgebung GmbH & Co. KG
18	Ericsson Service GmbH
19	Handwerkskammer für Unterfranken
20	Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken
21	Industrie- und Handelskammer Würzburg - Schweinfurt
22	Katholische Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Himmelstadt
23	Kirsch & Sohn GmbH
24	Kreisheimatpfleger Herr Georg Büttner
25	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
26	Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg
27	Landkreis Main-Spessart, Kreisbrandrat Florian List
28	Landratsamt Main-Spessart
29	PLEdoc GmbH
30	PYUR, Kundencenter Nürnberg
31	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
32	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
33	Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
34	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart

35	Staatliches Bauamt Würzburg
36	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
37	Tennet TSO GmbH
38	TransnetBW GmbH, SuedLink
39	Unterfränkische Überlandzentrale
40	Verkehrsunternehmens- Verbund Mainfranken GmbH
41	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
42	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
43	Zweckverband Abwasserbeseitigung "Zellinger Becken"
44	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittellmain
45	BIL ABFRAGE
	Nachbargemeinden
46	Markt Thüngen
47	Markt Zellingen
48	Stadt Karlstadt
	Im Bereich Umweltschutz berechnigte Verbände
49	Deutscher Alpenverein e.V.
50	Landesfischereiverband Bayern e.V.
51	Landesjagdverband Bayern e.V.
52	Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
53	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
54	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
55	Verein zum Schutz der Bergwelt
56	Wanderverband Bayern
57	Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern